STATUTEN

des nationalen Fachkräfteverbandes

SAVE 50Plus Schweiz

Schweizerischer Verband

Für Arbeitnehmende 50Plus

3. Revision

Ordentliche Generalversammlung vom 00. Monat 2018

© STATUTEN SAVE 50Plus Schweiz - 3. Revision vom 00. Monat 2018.  
Wir verwenden aus Platzgründen die männliche Schreibform. Selbstverständlich sind die vorliegenden Statuten Geschlechtsneutral.

01.00 Name, Sitz und Organisation

01.01 Allgemeines  
01.02 Definition der Zielgruppe

01.03 Regionalverbände  
02.00 Sinn und Zweck  
02.01 Schutz und Förderung  
02.02 Das 50Plus-Selbstmarketingkonzept

02.03 Alternative arbeitsmarktliche Massnahme

02.04 Exklusive, kostenlose Dienstleistungen

03.00 Mittel und Finanzierung  
04.00 Mitgliedschaften

05.00 Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge

06.00 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

07.00 Ausschluss eines Mitgliedes  
08.00 Organe des Vereins

09.00 Der Zentralvorstand  
10.00 Die Generalversammlung  
11.00 Stimmrecht, Abstimmungen und Entscheidungen

12.00 Beiräte, Amtsdauer und Abstimmungen  
13.00 Regionalleiter und Aufbauförderungszeit  
14.00 Führung und Wahl der Regionalleiter

15.00 Amtsenthebung von Regionalleiter

16.00 Die Revisionsstelle  
17.00 Unterschriftsberechtigungen

18.00 Haftung

19.00 Auflösung des Zentral- oder Regionalverbandes

20.00 Inkrafttreten der Statuten  
21.00 Beschwerderecht

22.00 Exklusivität und Konkurrenzverbot  
23.00 Vergabe von Lizenzen, Labels und Zertifikaten

24.00 Erlöschen der Mitgliedschaft

INHALTSVERZEICHNIS

© STATUTEN SAVE 50Plus Schweiz - 3. Revision vom 23. Juni 2018

**01.00 Name, Sitz und Organisationen**

**01.01 Allgemeines**

Unter dem Namen „Schweizerischer Arbeitnehmer- und Arbeitslosenverband 50Plus“ (nachstehend und öffentlich mit dem abgekürzten Begriff: SAVE 50Plus Schweiz bezeichnet) besteht seit der Gründungsversammlung vom 25. November 2013 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die offizielle Webseite von SAVE 50Plus Schweiz findet man unter www.save50plus.ch im Internet. Dort sind auch die aktuellen Adressen des Hauptsitzes, sowie die Sitze aller bestehenden Regionalverbände eingetragen. Der Verein positioniert sich als ein zentral geführter nationaler 50Plus-Fachkräfteverband und baut eigene in der gesamten Schweiz kantonal zugeordnete Regionalverbände auf, um die 50Plus-Fachkompetenz und den Wissenstransfer aus der Perspektive der erfahrenen Fachkräfte gemäss dem eigenen 50Plus-Selbstmarketingkonzept (Art. 02.02) abzusichern und weiterzutragen. Diese hier öffentlich aufgezeigten Statuten haben für den Zentralverband, sowie für die Regionalverbände offizielle und rechtsverbindliche Gültigkeit. SAVE 50Plus Schweiz ist eine nicht-gewinnorientierte Organisation (NGO) und in allen Belangen neutral, transparent, offen und unabhängig.

**01.02. Definition der Zielgruppe**

In der Wirtschaft werden Menschen bereits ab 40 Jahren als „ältere Arbeitnehmende“ wahrgenommen. Aus diesem Grund definieren wir in diesem demografischen Segment Menschen ab dem 40. Lebensjahr bis zum Eintritt in das Rentenalter als „Zielgruppe“ unseres Verbandes. Ab 50 Jahren müssen konkrete Massnahmen und Arbeitsmodelle greifen, um erfahrene Fachkräfte im allgemeinen Interesse im Arbeitsmarkt halten zu können.

**01.03 Regionalverbände**

Die vorliegenden ausführlichen Statuten gelten gleichberechtigt für alle kantonalen Regionalverbände in der Schweiz. Die Inhalte der Statuten von SAVE 50Plus Schweiz sind auch die Voraussetzung und die Grundlage zur Führung aller Regionalverbände. Die darauf gestützte Weiterentwicklung und der Aufbau der einzelnen Regionalverbände soll auch die individuellen Gegebenheiten der Kantone, sowie den Sinn und Zweck (Art. 02.00) des Fachkräfteverbandes berücksichtigen und im Rahmen der vorliegenden Statuten nach bestem Wissen und Gewissen und im Interesse der schweizweiten Expansion in allen Regionalverbänden umgesetzt werden.

**02.00 Sinn und Zweck**

**02.01 Schutz und Förderung**

SAVE 50Plus Schweiz schützt und fördert als nationaler Fachkräfteverband ältere Arbeitnehmende und Arbeitslose und lobbyiert für sie. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der gesamten Schweiz. Die kooperative Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern, Organisationen und Personen, sowie allgemein mit der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft soll zur gesamtschweizerischen Fachkräfte- und Kompetenzenbündelung führen und damit drohender Alterslangzeitarbeitslosigkeit und darauffolgender Altersarmut entgegenwirken. Die Erhaltung der beruflichen Kompetenzen der älteren Generation und der Wissenstransfer soll gefördert und abgesichert werden.

**02.02 Das 50Plus-Selbstmarketingkonzept**

Als Grundlage und Instrumentarium für die Umsetzung des Sinn und Zwecks von SAVE 50Plus Schweiz dient das 50Plus-Selbstmarketingkonzept (Art. 22.00 Exklusivität und Konkurrenzverbot), dass seit dem Jahre 2002 durch den Gründungspräsidenten exklusiv entwickelt und dem nationalen Fachkräfteverband SAVE 50Plus Schweiz gemäss schriftlicher Vereinbarung des Gründungsvorstandes vom 12. Dezember 2013 in Olten zur Verfügung gestellt wird. Das 50Plus-Selbstmarketingkonzept (My Way 50Plus-Integratives Selbstmarketing) ermöglicht geeigneten Mitgliedern in den direkten Kontakt mit Entscheidungsträgern aus Wirtschaft und Politik zu treten. Diese kostenpflichtigen Fachseminare sollen in erster Linie von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder Sozialbehörden oder von Unternehmungen, Sponsoren und privaten Geldgebern finanziert werden.

**02.03 Alternative arbeitsmarktliche Massnahmen**

Der Sinn und Zweck von SAVE 50Plus Schweiz besteht zudem und im Besonderen darin die Einzigartigkeit dieser ausgeprägten 50Plus-Fachkompetenz (Art. 02.02) zu nutzen und die darin enthaltenen Grundlagen, Erkenntnisse und langjährigen Erfahrungen exklusiv seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Mit intensiven und zielführenden Ausbildungen soll das Verständnis für die Mechanismen des Marktes und insbesondere des relevanten Arbeitsmarktes den Mitgliedern aber auch Dritten näher gebracht werden. Spezifische Schulungen und 50Plus-Fachseminare, insbesondere das My Way 50Plus-Selbstmarketing- konzept (Art. 02.02), werden als interne und externe Dienstleistung von ausgewählten und durch SAVE 50Plus Schweiz lizenzierte Drittfirmen und/oder Fachpersonen im Sozialmarkt als „Alternative arbeitsmarktliche Massnahme (AAM)“ angeboten und regelmässig auf deren Qualität überprüft. Das Ziel dabei ist die Sensibilisierung und der gemeinsame Aufbau eines altersneutralen Schweizer Arbeitsmarktes. Durch das direkte Zusammenführen der Mitglieder mit Entscheidungsträgern aus der Wirtschaft und Politik. sollen Vorurteile abgebaut und neues Vertrauen aufgebaut werden.

**02.04 Exklusive, kostenlose Dienstleistungen**

Gemäss folgendem definierten Ablauf werden kostenlose Dienstleistungen allen Mitgliedern zugänglich gemacht:

1. Das Aufnahmegespräch:  
Das sofortige „abholen“ der Mitglieder und der persönliche Austausch auf Augenhöhe aus der Perspektive der Direktbetroffenen im Einzelgespräch (max. 2 Std.).

2. Der 50Plus-Parcours:  
Ein komplexer Infoanlass (ca. 4 Std.) für erfahrene Fachkräfte inklusive Fit4Job-Zertifikat in Kleingruppen mit idealerweise maximal 6 Mitgliedern und nachfolgenden drei Schwerpunkten:

* Selbstanalyse
* Selbstmarketing
* Selbstintegration

3. Das codierte Kurzprofil:  
Ein diskriminierungsfreies, berufliches Kurzprofil, dass bei SAVE 50Plus Schweiz zur Förderung der Stellenfindung genutzt werden und über die Mitgliedernummer aus- schliesslich vom Mitglied selbst decodiert werden darf.

**03.00 Mittel und Finanzierung**

Der nationale Fachkräfteverband SAVE 50Plus Schweiz wird durch Mitgliederbeiträge (Art. 05.00) finanziert. Es können zusätzlich Sponsorengelder, Spenden und Gönnerbeiträge oder auch Patenschaften für den My Way 50Plus (Art.02.03 Alternative arbeitsmarktliche Massnahme) angnommen werden, um finanziell nachweislich schwach gestellte Mitglieder finanziell fördern zu können.

**04.00 Mitgliedschaften**

Ein Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein

Interesse am Sinn und Zweck (Art. 02.00) von SAVE 50Plus Schweiz hat. Ein Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person nach Ablauf einer zweijährigen Frist werden, wenn dem Sinn und Zweck (Art. 02.00) von SAVE 50Plus Schweiz gedient ist und keine Nachteile für den Fachkräfteverband entstehen können. Voraussetzung dazu ist, dass das Mitglied das persönliche Aufnahmegespräch, sowie den 50Plus-Parcours besucht und das Fit4Job-Zertifikat Art. 02.04 Punkt 2) erhalten hat. Die Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind auf der Webseite von SAVE 50Plus Schweiz einzugeben. Über die Aufnahme und die Zuordnung als Aktiv- oder Passivmitglied entscheidet in erster Instanz der Präsident in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand. Passivmitglieder und Firmenmitglieder erhalten grundsätzlich kein Stimmrecht.

**05.00 Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge**

SAVE 50Plus Schweiz unterscheidet zwischen zwei Hauptkategorien von Mitgliedschaften. Die Mitgliederbei- träge sind jährlich nach dem Kalenderjahr berechnet:

1. Privatmitglied - Jahresbeitrag CHF 50.00

2. Firmenmitglied - Jahresbeitrag CHF 95.00

**06.00 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Datum der offiziellen Anmeldung, nachdem sie vom Zent- ralsekretariat und vom Präsidenten geprüft und genehmigt wurde. Das Mitglied erhält daraufhin die Mitgliederurkunde und die Mitgliederjahresrechnung mit einer Netto-Zahlungsfrist von 30 Tagen. Ein Mitgliederjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Bei Mitgliedern, die sich nach dem 30. September eines laufenden Mitgliederjahres anmelden, gilt der Jahresbeitrag auch gleich für das folgende Mitgliederjahr. Die Beendigung einer Mitgliedschaft ist jederzeit ohne Begründung möglich. Es genügt als schriftliche Form bereits eine Emailnachricht. Der Austritt wird in der Regel per Emailnachricht bestätigt. Die Angebote des Fachkräfteverbandes können genutzt werden bis einen Tag vor dem jeweiligen Eintrittsdatum mit Ausnahme, wenn das Mitglied ausdrücklich den sofortigen Austritt wünscht. Es werden in keinem Falle Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

**07.00 Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitgliedes bei SAVE 50Plus Schweiz ist grundsätzlich jederzeit möglich und muss nicht begründet werden. Es genügt eine schriftliche Mitteilung auch bereits in Form einer Emailnachricht durch den Präsidenten. Es werden keine Rückzahlungen von Mitgliederbeiträgen erstattet. Ein Ausschlussentscheid wird durch den Präsidenten in Absprache mit mindestens einem Mitglied des Zentralvorstandes von SAVE 50Plus Schweiz beschlossen. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 10 Tagen gemäss Art. 21.00 (Beschwerderecht) anfechten. Im Falle einer An- fechtung muss das ausgeschlossene Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief vom Präsidenten eine ausführliche Begründung verlangen. DasMitglied kann den Entscheid danach an die Generalversammlung weiterführen.

**08.00 Organe des Vereins**

Die Geschäfte des Vereins werden von folgenden Organen ausgeführt:

* Die Generalversammlung
* Der Zentralvorstand
* Der Rechnungsrevisor

**09.00 Der Zentralvorstand**

Der Zentralvorstand besteht aus mind. 2 Personen um 3 Ämter besetzen und rechtswirksam handeln zu können:

* Präsidenten
* Geschäftsführer
* Kassier

Der Zentralvorstand kann jederzeit durch Interessenvertreter erweitert werden. Eine Person kann maximal zwei Ämter besetzen und wiedergewählt werden. Die Regionalverbände können auf ausdrücklichen Wunsch durch den Regionalleiter im Zentralvorstand vertreten werden. Der jeweilige Regionalleiter hat dazu einen schriftlichen und begründeten Antrag an den Zentralvorstand zu stellen. Sind durch Beendigung (Art. 06.00) oder Ausschluss (Art. 07.00) weniger als 2 Personen im Zentralvorstand, so kann die einzige verbliebene Person interimistisch rechtswirksam entscheiden und ist verpflichtet innerhalb von 6 Monaten einen neuen Zentralvorstand mit mindestens 2 Personen zu bilden. Die Geschäfte des Zentralvorstandes haben auch per Email rechtswirksame Gültigkeit.

**10.00 Die Generalversammlung**

Das oberste Organ von SAVE 50Plus Schweiz ist die ordentliche und jährlich stattfindende Generalversammlung mit den eingeladenen Aktivmitgliedern (Art. 04.00). Zur Generalversammlung werden alle Aktivmitglieder spätestens zwei Wochen zum voraus schriftlich per Emailnachricht unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Bei Aktivmitgliedern, die bei der Generalversammlung nicht anwesend sind, wird bei Abstimmungen ihre Stimme als neutrale Stimmenthaltung gewertet. Bei allen Abstimmungen kann innert 10 Tagen Beschwerde (Art. 21.00) eingereicht werden. Diese ist in schriftlicher Form mit ein- geschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten und detailliert zu begründen. Die Beschwerde wird dem Zentralvorstand (Art. 09.00) vorgelegt. Der Zentralvorstand verpflichtet sich innerhalb 60 Tage in schriftlicher Form und per eingeschriebenem Brief auf die Beschwerde einzugehen. Der Beschwerdeführer kann als weiteren Schritt seine Beschwerde an die nächstfolgende Generalversammlung richten, wo sie zur Abstimmung kommt. Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann jederzeit unter den gleichen Vorgaben eine ausserordentliche Generalversammlung (AGV) einberufen. Der Termin für die nächstfolgende ordentlichen Generalversammlung (GV), sowie die Protokolle dieser Anlässe sind auf www.save50plus.ch zu finden. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

a.) Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht.

b.) Festlegung der Mitgliederbeiträge.  
c.) Wahl- oder Abwahl der Zentralvorstandsmitglieder

**11.00 Stimmrecht, Abstimmungen und Entscheidungen**

An der Generalversammlung (Art. 10.00) besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachen Mehr. Passivmitglieder werden nicht zur Generalversammlung eingeladen und besitzen kein Stimmrecht. Der Zentralvorstand kann unter besonderen Umständen für eine Generalversammlung auch Passivmitglieder einladen. Alle Mitglieder können sich über alle Traktanden und Entscheidungen online auf der Webseite informieren oder werden per Email benachrichtigt. Es steht jedem Passivmitglied frei einen Antrag für die Aktivmitgliedschaft (Art. 04.00) zu stellen. Der Zentralvorstand prüft die Argumentation des Antrages und entscheidet über den Status der Mitgliedschaft. Abgelehnte Anträge können an die nächste Generalversammlung (Art 10.00) weitergezogen werden. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch einen Stichentscheid.

**12.00 Beiräte, Amtsdauer und Abstimmungen**

In den Zentralvorstand (ZV, Art. 09.00) können nach Bedarf Vertretungen von ausgewählten Interessengruppen und Beiräten hinzugefügt werden. Die gewählten Beiräte haben in der Regel kein Stimmrecht, wenn nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 5 Jahre. Alle anderen Mitglieder des Zentralvorstandes werden für ein 1 Jahr gewählt. Abstim- mungen im Zentralvorstand (Art. 09.00) werden durch das einfache Mehr entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einem Stichentscheid. Abwesende Zentralvorstandsmitglieder werden bei einer Abstimmung als neutrale Stimmenthaltung gewertet, ausser es wurde konkret zu einer Onlineabstimmung eingeladen.

**13.00 Regionalleiter und Aufbauförderungszeit**

Den Regionalleitern wird jeweils ein Kanton zugewiesen in dem er seinen Wohnsitz oder seinen Firmensitz hat. Der Zentralvorstand (Art.09.00) ladet die Regionalleiter des jeweiligen Regionalverbandes nach spätestens einjähriger Aufbauförderungszeit zum Analysegespräch in den Zentralvorstand des Fachkräfteverbandes SAVE 50Plus Schweiz ein. Ziel eines Regionalleiters ist es, in erster Linie Ansprechpartner vor Ort im jeweiligen Kanton zu sein. Im Weiteren ist es seine Aufgabe sein Netzwerk zu nutzen, um neues qualitatives Netzwerk zu Behörden und Unternehmen aufzubauen, um den Sinn und Zweck des Fachkräfteverbandes zu fördern und den Bekanntheitsgrad zu erhöhen. Regionalleiter sind ehrenamtlich tätig.

**14.00 Führung und Wahl der Regionalleiter**

Ein Regionalleiter soll primär Inhaber eines Personalberatungsunternehmen, einer Coachingfirma oder ähnlichen Unternehmen sein, um unseren stellensuchenden Mitgliedern fachkompetente Unterstützung bieten zu können. Sekundär können auch geeignete Aktivmitglieder Regionalleiter werden, um ihre Chancen im Arbeitsmarkt zu erhöhen. Es können auch individuelle Teams gebildet werden, wenn dies dem Sinn und Zweck des Verbandes Nutzen und Vorteile bringt. Der Zentralvorstand kann ohne zwingende Begründung jederzeit Entscheidungen über die Wahl und Führung der Regionalverbände und deren Leiter beschliessen.

**15.00 Amtsenthebung von Regionalleiter**

Der Zentralvorstand des nationalen Fachkräfteverbandes SAVE 50Plus Schweiz kann einen Regionalleiter aus wichtigen Gründen jederzeit suspendieren oder des Amtes entheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere folgende aufgelistete Beispiele ohne Anspruch auf deren Vollständigkeit:

a.) Dem Fachkräfteverband schadende Handlungen und Aktivitäten, insbesondere ruf- und geschäftsschädigende Äusserungen und verbreiten interner Informationen.

b.) Verwendung und Missbrauch von Logos, Labels, Bilder, Dokumenten und Lerninhalten ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung, sowie allgemeiner Amtsmissbrauch und fahrlässige Amtsführung.

c.) Inaktives Verhalten, sowie unwirksame Aktivitäten im Interesse des Aufbaus eines altersneutralen Arbeitsmarktes, sowie fehlende Kooperationstätigkeit.

Eine neue Wahl des interimistisch, vakanten Amtes muss spätestens innerhalb von 6 Monaten durch den Zentral- vorstand umgesetzt werden. Während der Vakanz über- nimmt der Präsident des nationalen Fachkräfteverbandes SAVE 50Plus Schweiz die anfallenden Aufgaben. Ein des Amtes enthobener Regionalleiter kann innert 10 Tagen gemäss Art. 21.00 Beschwerde einreichen. Die Amts- enthebung kann vom betroffenen Regionalleiter an die nächstmögliche ordentliche Generalversammlung (Art. 10.00) weitergezogen werden.

**16.00 Die Revisionsstelle**

Die ordentliche Generalversammlung (Art. 10.00) wählt den Rechnungsrevisoren welcher die Buchführung prüft und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführt. Der Rechnungsrevisor wird für 1 Jahr gewählt und kann jedes Jahr wieder gewählt werden.

**17.00 Unterschriftsberechtigungen**

Der Präsident hat in der Regel gemeinsam mit dem Geschäftsführer eine kollektive Unterschriftsberechtigung für die Geschäfte des Fachkräfteverbandes SAVE 50Plus Schweiz. Wenn der Präsident und der Geschäftsführer ein und dieselbe Person ist, gilt die Einzelunterschrift. In diesem Fall kann der Einzelunterschriftsberechtigte jederzeit ein Mitglied des Zentralvorstandes in die kollektive

Unterschriftsberechtigung mit einbeziehen. Dies Bedarf einer Abstimmung der Zentralvorstandsmitglieder die als Protokoll in schriftlichen Form auf der Webseite www.save50plus.ch veröffentlicht wird. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten. Bei einer Kollektivunterschrift sind die Zentralvorstandsmitglieder solidarisch nach bestem Wissen und Gewissen für die Sorgfaltspflicht verantwortlich.

**18.00 Haftung**

Für sämtliche finanzielle Verbindlichkeiten von SAVE 50Plus Schweiz haftet ausschliesslich das Vermögen des Fachkräfteverbandes. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen. Verträge, die finanzielle Verpflichtungen beinhalten müssen mit den in Art. 03.00 erwähnten Mitteln finanziert werden.

**19. Auflösung des Zentral- oder Regionalverbandes**

Bei einer Auflösung von SAVE 50Plus Schweiz und/oder der Regionalverbände fällt das Vermögen in

1. Priorität einer Institution oder einer Unternehmung und in 2. Priorität einer Privatpersonen zu, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Das Vorgehen wird durch den Zentralvorstand beschlossen. Ein Rückfluss an die Mitglieder ist und bleibt in jedem Falle ausgeschlossen und hat in keiner Weise Forderungsberechtigung.

**20.00 Inkrafttreten der Statuten**

Die Original-Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. November 2013 rechtsverbindlich

angenommen worden und in Kraft getreten. Die hier vorliegende neue 3. Revision ersetzt alle vorherigen Statuten und Vereinbarungen mit Ausnahme der im Artikel 02.02. beschriebenen Vereinbarungen des am 12. Dezember 2013 in Olten rechtsverbindlich gewählten und beauftragten Gründungsvorstandes.

**21.00 Beschwerderecht**

Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht Beschwerde gegen Entscheidungen des Zentralvorstandes und deren Mitglieder einzureichen. Es ist dabei zwingend folgender Vorgang einzuhalten:

1. Die Beschwerde ist schriftlich zu verfassen und per eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des nationalen Fachkräfteverbandes zu richten.

2. Der Präsident verpflichtet sich die Beschwerde innert 10 Tagen dem Zentralvorstand des nationalen Fachkräfteverbandes vorzulegen.

3. Der Zentralvorstand hat das weitere Vorgehen zu beschliessen und abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch einen Stichentscheid.

4. Das beschwerdeführende Mitglied wird spätestens 60 Tage nach dem internen Vorstandsentscheid per eingeschriebenem Brief über den Entscheid informiert.

5. Das beschwerdeführende Mitglied kann schriftlich und per eingeschriebenem Brief die Beschwerde weiterführen an die nächste Generalversammlung (Art. 10.00) oder eine ausserordentliche Generalversammlung erzwingen, wenn mindestens ein Fünftel aller Aktivmitglieder dies in schriftlicher Form fordern und sich mit einem eingeschriebenem Brief an den Präsidenten richteten.

6. Die Generalversammlung erhält die Beschwerde als Traktandum und entscheidet durch Abstimmung mit einem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch einen Stichentscheid.

7. Das beschwerdeführende Mitglied erhält danach innert spätestens 60 Tagen per eingeschriebenem Brief den definitiven Entscheid der Generalversammlung.

8. Wird dieser Entscheid durch das Mitglied nicht akzeptiert ist der Gerichtsstand des Hauptsitzes massgebend.

**22. Exlusivität und Konkurrenzverbot**

1. Die Mitglieder und/oder Nutzer von Dokumenten, Texten, Bildern und Inhalten des nationalen Fachkräfteverbandes SAVE 50Plus Schweiz verpflichten sich weder besuchte Fachseminare zu kopieren noch sie zu konkurrenzieren. Das erlernte Fachwissen bei den besuchten Fachseminaren ist ausdrücklich für den Eigennutzen bestimmt und darf während den folgenden 5 Jahren seit dem Eintritt in den Verband in der gesamten Schweiz ohne ausdrückliche und mit einer Lizenz des Fachkräfteverbandes SAVE 50Plus Schweiz schriftlich beglaubigten Erlaubnis in keiner Weise gewinnbringend angewendet werden.

2. Sämtliche Inhalte, Logos, Labels, Bilder, Texte, Domains, Webseiten und bereitgestellte Informationen im Allgemeinen sind privates Eigentum des Gründungspräsidenten des Schweizerischen Verbandes für Arbeitnehmende 50Plus (SAVE 50Plus Schweiz) und unterliegen somit der Schweizerischen Gesetzgebung.

3. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung ausserhalb des vom Fachkräfteverband bewilligten Rahmens Bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des genannten Rechtsinhabers. Gleiches gilt für Personen, die auf andere Weise unberechtigt zu den genannten Unterlagen gekommen sind. Das unerlaubte kopieren und/oder speichern der bereitgestellten Informationen und Grundlagen ist ausdrücklich nicht gestattet und wird strafrechtlich verfolgt und pro Vergehen mit einem Betrag von CHF 10‘000.00 pro Fall und Vergehen geahndet. In einem solchen Fall ist der Straffällige trotzdem und unabhängig des Strafmasses verpflichtet den rechtlich korrekten Zustand umgehend wieder herzustellen. Mitglieder werden bei einem solchen Vergehen mit sofortiger Wirkung aus dem Fachkräfteverband SAVE 50Plus Schweiz ausgeschlossen. Der Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Fachkräfteverbandes.

**23.00 Vergabe von Lizenzen, Labels und Zertifikaten**

Lizenzen, Labels und Zertifikate werden ausschliesslich durch den nationalen Fachkräfteverband SAVE 50Plus Schweiz vergeben und sind nur für Mitglieder und während der Mitgliedschaft gültig. Beim Austritt aus dem nationalen Fachkräfteverband oder einem Regionalverband verlieren die Zertifikate und Lizenzen am Austrittsdatum ihre Gültigkeit. Es dürfen bei Austritt oder Auschluss, sowie Beendigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung keinerlei Dokumente, Logos etc. gemäss Artikel 22.00 weiterverwendet werden und sind umgehend an den Fachkräfteverband zurückzugeben. Missbrauch nach einer Beendigung der Mitgliedschaft (Art. 06.00) oder bei Austritt oder Ausschluss (Art. 07.00) wird wie in Art. 22.00 (Exklusivität und Konkurrenzverbot) strafrechtlich verfolgt.

**24.00 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

* bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
* bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Vorliegende offiziellen Vereinsstatuten des nationalen Fachkräfteverbandes SAVE 50Plus Schweiz wurden an der Generalversammlung vom Samstag, den 00. Monat 2018 durch die anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder genehmigt und haben mit sofortiger Wirkung rechtsverbindliche Gültigkeit.

Letzte Bearbeitung: Montag, den 25. Juni 2018 von Daniel G. Neugart

Für einen altersneutralen Arbeitsmarkt

© STATUTEN SAVE 50Plus Schweiz - 3. Revision vom 00. Monat 2018